EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

27.2.2006 PE 370.189v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-13

Entwurf einer Stellungnahme **(PE 370.016v01-00)**
Jean-Marie Cavada
Die Folgen des Urteils des Gerichtshofs vom 13. September 2005 (Rs. C-176/03, Kommission gegen Rat)
(KOM(2005)0583 – (2006/2007)(INI))

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 1
Bezugsvermerk -1 (neu)

– ***unter Hinweis auf Artikel 5 des EG-Vertrags,***

Or. de

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 2
Erwägung A a (neu)

Aa. in der Erwägung, dass jedes Handeln der Gemeinschaft dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip unterliegt,

Or. de

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 3
Erwägung A b (neu)

Ab. ***in der Erwägung, dass der Gemeinschaft keine Strafgewalt anvertraut ist, da die personenbezogene Strafgewalt einen unmittelbar vom Volk legitimierten Gesetzgeber und unabhängige Strafrichter voraussetzt, was beides bei der Gemeinschaft nicht vorliegt,***

Or. de

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 4
Erwägung A c (neu)

Ac. ***in der Erwägung, dass eine Anweisungskompetenz des europäischen Gesetzgebers gegenüber den Mitgliedstaaten zur Einführung von geeigneten und abschreckenden Sanktionen zur Durchsetzung der von ihm erlassenen Rechtsnormen umstritten ist,***

Or. de

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 5
Erwägung B a (neu)

Ba. ***in der Erwägung, dass der Gerichtshof erneut den Grundsatz bestätigt hat, dass strafrechtliche Fragen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen; in der Erwägung, dass dieser Grundsatz die Gemeinschaft jedoch nicht daran hindert, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihr zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt,***

Or. en

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 6
Erwägung B a (neu)

Ba. ***in der Erwägung, dass durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes primär Klärung über anzuwendende Rechtsgrundlagen des ersten bzw. dritten Pfeilers geschaffen wurde, wohingegen die Zuständigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers in Strafsachen ebenso wie im Strafprozessrecht grundsätzlich verneint wird,***

Or. de

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 7
Erwägung C a (neu)

Ca. ***in der Erwägung, dass die Tragweite des Urteils auf strafrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Umweltschutz beschränkt ist, einem Bereich, der eines der Hauptanliegen der Gemeinschaft darstellt, wie in den Artikeln 2 und 3 des EG-Vertrags dargelegt ist,***

Or. en

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 8
Erwägung D a (neu)

Da. ***in der Erwägung, dass mit der Entscheidung des Gerichtshofs daher vorsichtig umzugehen ist und sie von Fall zu Fall sowie nur auf jene Bereiche angewendet werden sollte, die zu den wichtigsten Grundsätzen, Zielen und Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaft zählen,***

Or. en

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 9
Erwägung D a (neu)

Da. ***in der Erwägung, dass Urteile des Gerichtshofs keinen rechtsetzenden Charakter haben und daher eine interpretatorische Erweiterung der Tragweite des Urteils durch die Kommission problematisch erscheint,***

Or. de

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 10
Ziffer -1 (neu)

-1. begrüßt das genannte Urteil des Gerichtshofs nur insoweit, als dadurch geklärt worden ist, dass zur genauen Ermittlung der Rechtsgrundlage eines Rechtsaktes auf das Ziel und den Inhalt des Rechtsakts selbst Bezug zu nehmen ist, und folglich ein Rahmenbeschluss im Bereich des Umweltschutzes aufgehoben wurde, der fälschlicherweise mit der dritten anstatt mit der ersten Säule begründet wurde;

Or. de

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 11
Ziffer -1 a (neu)

-1a. begrüßt die ausdrückliche Feststellung des Gerichtshofs, dass das Strafrecht ebenso wie das Strafprozessrecht nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, und bekräftigt, dass das Urteil dem europäischen Gesetzgeber lediglich die Kompetenz einräumt, auf die Mitgliedstaaten mit dem Ziel einzuwirken, in ihrem nationalen Strafrecht Maßnahmen zu ergreifen;

Or. de

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 12
Ziffer -1 b (neu)

-1b. lehnt mit Nachdruck die von der Kommission in ihrer Mitteilung bekundete Absicht ab, die Schlussfolgerungen des Gerichtshofs auf jeden weiteren möglichen Themenbereich der 1. Säule auszudehnen, und hält es vielmehr für erforderlich, über die Angemessenheit strafrechtlicher Maßnahmen von Fall zu Fall zu entscheiden;

Or. de

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 13
Ziffer 5 a (neu)

5a. fordert die Kommission auf, das Urteil des Gerichtshofs nur auf jene Bereiche anzuwenden, die zu den wichtigsten Grundsätzen, Zielen und Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaft zählen, und dabei mit Vorsicht, von Fall zu Fall und stets in Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzugehen;

Or. en